



---

## Richtlinien für die Empfehlung von lichttechnischen Gutachtern durch die LiTG

---

Auf Anfrage sowie im Rahmen der von ihr herausgegebenen Liste empfiehlt die LiTG lichttechnische Gutachter. Hierfür führt die LiTG-Geschäftsstelle ein entsprechendes Verzeichnis, das ständig aktualisiert wird. LiTG-Mitglieder, die in dieses Verzeichnis aufgenommen werden wollen, müssen dies schriftlich beantragen und dabei nachweisen, dass sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen.

### Voraussetzungen für die Aufnahme in das bei der LiTG-Geschäftsstelle geführte Verzeichnis lichttechnischer Gutachter:

1. Persönliche Mitgliedschaft in der LiTG
2. Persönliche Eignung und fachliche Qualifikation  
nachzuweisen durch:
  - 2.1 Bestellsurkunde als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Fachgebiet Lichttechnik bzw. für die geltend gemachten Teilgebiete  
oder
  - 2.2 Ernennungsurkunde als Professor eines Lehrstuhls oder einer Abteilung oder Leiter einer öffentlich rechtlichen oder staatlichen Prüfanstalt auf dem Gebiet der Lichttechnik bzw. auf den geltend gemachten Teilgebieten  
oder
  - 2.3 sonstige Unterlagen
    - 2.3.1 Diplomzeugnis über ein abgeschlossenes Fachstudium oder eine entsprechende Promotionsurkunde auf dem Gebiet der Lichttechnik bzw. auf den geltend gemachten Teilgebieten  
und
    - 2.3.2 mindestens fünfjährige Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Lichttechnik bzw. auf den geltend gemachten Teilgebieten in den Ingenieurbüros, in der Industrie, bei Energieversorgungsunternehmen, auf Hochschulen oder bei Behörden  
und
    - 2.3.3 Lichttechnische Fachveröffentlichungen oder Mitarbeit in lichttechnischen Fachausschüssen.
3. Verfügbarkeit der zur Ausübung der Gutachtertätigkeit erforderlichen Einrichtungen zu bestätigen durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers.